

Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Auf der Grundlage des § 11a des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) wird

zwischen

dem Landkreis Jerichower Land,
vertreten durch den Landrat,
Bahnhofstr. 9 in 39288 Burg

-als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe-

und

dem Cornelius-Werk Diakonische Hilfen gGmbH,
vertreten durch Herrn Stefan Böhme,
Parchauer Chaussee 1a in 39288 Burg

-als Träger der Einrichtung-

für den Betrieb der Tageseinrichtung im Sinne des KiFöG LSA

Evangelischer Schulhort,
Jacobistraße 9 in 39288 Burg

nachstehende Vereinbarung geschlossen.

Bestandteil der abzuschließenden Vereinbarung ist die jeweils gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII, die einrichtungsspezifische Konzeption, die Leistungsbeschreibung der Einrichtung sowie die Beschreibung der Qualitätsentwicklung.

Maßgeblich ist ebenfalls, dass die Einrichtung Bestandteil der Jugendhilfeplanung gemäß §§ 79 ff SGB VIII (Jugendhilfeplanung Landkreis Jerichower Land, Teilplan – Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Landkreis Jerichower Land) i. V. m. § 10 und § 12a Abs. 2 KiFöG LSA ist.

I. Leistungsvereinbarung

1. Leistungsanbieter und Leistungserbringer

1.1 Träger der Einrichtung

Name:	Cornelius-Werk Diakonische Hilfen gGmbH
Anschrift:	Parchauer Chaussee 1a 39288 Burg
Geschäftsführer:	Herr Stefan Böhme
Rechtsform:	gemeinnützige GmbH
Spitzenverband:	Diakonie Mitteldeutschland

1.2 Tageseinrichtung:

Name:	Evangelischer Schulhort
Anschrift:	Jacobistraße 9 39288 Burg
Leitung:	Martin Frehse

2. Inhalt des Leistungsangebotes

2.1 Art und Ziel des Leistungsangebotes

Tageseinrichtungen erfüllen gemäß § 5 KiFöG LSA i. V. m. § 22a SGB VIII einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag.

Die Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen haben gemäß diesem Auftrag die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages in eigener Verantwortung auf der verbindlichen Grundlage der Verordnung zum Inhalt des Bildungsprogrammes „Bildung: elementar- Bildung von Anfang an“ vom 7. April 2014 sicherzustellen.

Das schließt u. a. die besondere Beachtung der Sprachförderung, der Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Erziehern, der Partizipation (Mitbestimmung z.B. durch Kinderparlamente), der Inklusion zur Verbesserung der Chancengleichheit von Kindern sowie Kooperation zwischen Tageseinrichtung und Schule ein.

Der Träger der Einrichtung verpflichtet sich entsprechend der vorgelegten Leistungsbeschreibung vom 27.05.2025 und des pädagogischen Konzeptes die Leistungen im angegebenen Umfang, der beschriebenen Art und Weise und der entsprechenden Qualität zu erbringen.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich Kinder ohne Rücksicht auf ihre Herkunft, ihr Bekenntnis und ihre körperlichen, geistigen sowie seelischen Einschränkungen aufzunehmen und zu betreuen. Urlaubs-, Krankheits- und sonstige Abwesenheitszeiten des pädagogischen Fachpersonals dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung des Leistungsumfanges führen.

2.2 Zielgruppe

Das Leistungsangebot richtet sich an:

- Schulkinder für 80 Plätze

Gesamtplätze: 80

Die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII wurde am 15.10.2020 mit Wirkung ab 26.10.2020 erteilt.

Ausnahmegenehmigung vom 03.10.2024:

- Schulkinder für 90 Plätze (befristeter Zeitraum 01. Oktober 2024 bis 30. September 2025)

2.3 Fachlich – inhaltliche Ausrichtung

Die Tageseinrichtung arbeitet nach einem individuellen pädagogischen Konzept, basierend auf nachfolgenden pädagogischen Ansätzen:

- Religionspädagogik
- Autorität durch Beziehung nach H. Omer
- Offene Arbeit
- Situationsorientierter Ansatz

Die pädagogische Konzeption wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Anforderungen gemäß § 5 KiFöG LSA.

2.4 Umfang des Leistungsangebotes

2.4.1 Öffnungszeiten der Einrichtung

Das Angebot umfasst grundsätzlich Betreuungszeiten von

Montag - Freitag: von 06:00 Uhr bis 17:30 Uhr

2.4.2 Schließzeiten werden nicht / wie folgt vereinbart:

Schließtage sind zwischen Weihnachten und Neujahr und zwei Wochen in den Sommerferien.

Die Termine für Schließ- und Brückentage erhalten die Personensorgeberechtigten jeweils schriftlich im Voraus für das folgende Kalenderjahr.

2.4.3 Betreuungsumfang

Für den Zeitraum 01.01.2025 – 31.12.2025 wird nachstehende durchschnittliche Belegung erwartet:

Betreuungsumfang in h	Anzahl Kinder während der Ferienzeit	Anzahl Kinder während der Schulzeit
4		21,333333
5	8,666667	5,666667
6	11	57,25
7	3,416667	
8	26,666667	
9	19,416667	
10	2,416667	

Grundlage der Berechnung bildet die Belegungsplanung des Trägers.

(Bezug: Ist-Belegung 2023 und Belegungsprognose 2025 laut Kalkulationsblatt)

Eine Auslastungsgarantie wird nicht vereinbart.

2.4.4 Weitere kostenrelevante Angebote

werden nicht / wie folgt:

vereinbart.

3. Personaleinsatz

Der Einsatz der erforderlichen Anzahl von pädagogischen Fachkräften unter Beachtung des Mindestpersonalschlüssels wird gemäß § 21 Abs. 1 und 2 KiFöG LSA vom Träger gewährleistet.

Eine besonders geeignete pädagogische Fachkraft ist als Leitungsperson mit 4,9998 Wochenstunden, davon 4,9998 Wochenstunden für Leitungstätigkeit eingesetzt. Eine weitere pädagogische Fachkraft ist als Leitungsperson mit 36,9993 Wochenstunden, davon 9,9996 Wochenstunden für Leitungstätigkeit eingesetzt. Zur Betreuung der Kinder werden, gemäß Anlage 1 zum Kalkulationsblatt,

5 Fachkräfte mit 3,2 VzÄ (Vollzeitäquivalent = 39 Wochenstunden)

eingesetzt.

4. Bauliche und räumliche Ausstattung

Die Angaben zum Gebäude und der räumlichen Ausstattung sind laut Leistungsbeschreibung Grundlage der Vereinbarung.

Das Gebäude steht im Eigentum:

- des Trägers
- der Gemeinde
- Sonstiges: Johannes-Schulstiftung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Evangelische Johannes-Schulstiftung)

II. Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Jede Tageseinrichtung hat gemäß § 5 Abs. 3 KiFöG nach einem durch den Träger frei zu wählenden Qualitätsmanagementsystem zu arbeiten.

Der aktuelle Umsetzungsstand der Strukturqualität (Betriebserlaubnis, Ausstattung, Räume, Anzahl Kinder, Gruppengrößen, Personalschlüssel, etc.), Prozessqualität (Bildungsbereiche, Eingewöhnungsmodell, Tagesablauf, Beobachtung, Dokumentation, Portfolio, etc.) und Ergebnisqualität (Erfassung von Ergebnissen, Zufriedenheit der Kinder/Eltern/Träger/Erzieher, etc.) ist in der Leistungsbeschreibung vom 27.05.2025 erläutert.

Der Träger arbeitet nach folgendem Qualitätsmanagementsystem:

- „Diakonie-Siegel“-Kita

Ein Qualitätshandbuch liegt vor im CW/ liegt nicht vor.

Die in der Leistungsbeschreibung vom 27.05.2025 festgelegten Ziele werden als Qualitätskriterium / -standard vereinbart.

III. Allgemeine Regelungen

1. Laufzeit

Die Vereinbarung tritt zum 01.06.2025 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2025. Sie verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, sofern nicht eine Partei spätestens 6 Monate vor Ablauf zu Neuverhandlungen auffordert. Unabhängig davon wirkt der § 78d Abs. 3 SGB VIII.

2. Weitere Regelungen

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Leistungsbeschreibung, die pädagogische Konzeption, die Betriebserlaubnis sowie das Kalkulationsblatt vom 27.05.2025 sind Bestandteil der Vereinbarung.

Ort, Datum

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel
örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel
Träger der Einrichtung

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel
Einvernehmen der Gemeinde